

Gefahrgutklassifizierung/ Lagergruppenzuordnung von Sortimenten mit Feuerwerk

Bei der Gefahrgutklassifizierung von pyrotechnischen Gegenständen wird die mögliche Gefahrwirkung von verpackten Gefahrgut (Außenverpackung/ Innenverpackung) bewertet.

Zur Bewertung werden verschiedene Schadensszenarien herangezogen. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Testergebnissen bzw. Analogiebetrachtungen. Die Tests sind international abgestimmt (UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Test and Criteria, ST/SG/AC.10/11/Rev.14/Amend.1). Ähnliches gilt für die Lagergruppenzuordnung von Sortimenten. Die Prüfungen sind überwiegend analog der Gefahrgutklassifizierung und in der 2. SprengV beschrieben.

Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Sortimente erlauben die Zurschaustellung in Verkaufsräumen (1. SprengV §23) Hier werden auf der Grundlage des Sprengstoffgesetzes auch verschiedene Schadensszenarien mit definierten Prüfungen simuliert. Die Sortimente wurden bisher mit ihrem Inhalt an pyrotechnischen Gegenständen einzeln vorgestellt. Zum derzeitigen Zeitpunkt tritt in diesem Genehmigungsverfahren ein Wandel ein. Es werden nur noch die Materialien für die Sortimentsverpackung (Innenverpackung) getestet. Damit fällt die Vorstellung der pyrotechnischen Gegenstände in Mischverpackungen/ Sortimenten weg.

Daraus ergibt sich auch folgende Herangehensweise für die Gefahrgutklassifizierung/Lagergruppenzuordnung von Sortimenten/ Mischverpackungen:

1. Alle Gegenstände in Sortimenten müssen nachweislich gefahrgutklassifiziert/lagergruppenzugeordnet sein.
2. Die Gefahrklasse/ Lagergruppe der Gegenständen mit der größten Gefahrwirkung bestimmt die Gefahrklasse des Sortimentes; z.B. 1.4S und 1.4G Gegenstände zusammen in einer Sortimentsverpackung – Gesamtzuordnung: 1.4G
3. Die Gefahrklasse/ Lagergruppe der Sortimente mit der größten Gefahrwirkung bestimmt die Kennzeichnung der Außenverpackung dieser Mischverpackungen.

Es entfällt die Beantragung von Gefahrgutklassisierungen/ Lagergruppenzuordnungen von Sortimenten bei der BAM.

Umso mehr müssen die Firmen auf eine exakte Zuordnung der pyrotechnischen Gegenstände zu einer Gefahrklasse bzw. Lagergruppe achten.